

Grundsatzübereinkommen

betreffend die Grafenegg Kulturbetriebsges.m.b.H., 3485 Grafenegg 10

abgeschlossen zwischen dem

Land Niederösterreich

vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, 3109 St.Pölten, Landhausplatz 1
im folgenden kurz "Land" genannt und der

Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank AG

im folgenden kurz "Hypo Bank", beide auch Vertragspartner genannt:

1. Präambel

- 1.1 Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Schaffung der wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen für die Geschäftstätigkeit der Grafenegg Kulturbetriebsges.m.b.H. (kurz Gesellschaft), insbesondere hinsichtlich der nutzungskonformen finanziellen Absicherung betriebsnotwendiger Investitionen. Die Gesellschaft verfolgt dabei ausschließlich gemeinnützige kulturelle Ziele.
- 1.2 Mit dem vorliegenden Übereinkommen erfahren insbesondere auch die Grundsätze des Verhaltens des Landes als Subventionsgeber und der Hypo Bank als mittelbarer Hauptgesellschafter der Gesellschaft eine vertragliche Regelung.
- 1.3 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Inhalt dieses Übereinkommens sowie aus dem Inhalt der noch abzuschließenden Abtretungsangebote Call und Put betreffend die, von der NÖ Hypo Beteiligungsholding GmbH gehaltenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft sowie der noch abzuschließenden Subventionsvereinbarungen des Landes mit der Gesellschaft.

2. Pflichten der Hypo Bank

Die Hypo Bank verpflichtet sich,

- 2.1 dafür Sorge zu tragen, dass die NÖ Hypo Beteiligungsholding GmbH, eine 100% Tochtergesellschaft der Hypo Bank, vom Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von Euro 40.000,-- mindestens 10%, gegebenenfalls auch mehr, wenn keine sonstigen Gesellschafter gefunden werden können, übernimmt und unverzüglich alle Handlungen als direkter und mittelbarer Gesellschafter der Gesellschaft setzt, soweit solche zur Erfüllung der Pflichten der Hypo Bank gemäß diesem Übereinkommen auf Ebene eines Gesellschafters der Gesellschaft erforderlich sind;
- 2.2 dafür Sorge zu tragen, daß die Abfassung des Gesellschaftsvertrages und diverser Geschäftsordnungen nur in Abstimmung mit den Abteilungen K1 und F1 des Amtes der NÖ Landesregierung erfolgt;
- 2.3 dafür Sorge zu tragen, daß bei der Gestion der Betriebsgesellschaft nicht nur den Grundsätzen kaufmännischer Sorgfalt, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, sondern auch den Interessen des Landes als Subventionsgeber Rechnung getragen wird; dies ist jedenfalls dann gegeben, wenn und insoweit die administrative und kaufmännische Gestion der Gesellschaft der NÖ Kulturwirtschaft GmbH übertragen wird;

- 2.4 dafür Sorge zu tragen, dass der Gesellschaft bei Bedarf alle Leistungen der Hypo Bank selbst oder konzernverbundener Unternehmungen im Rahmen deren Geschäftszweiges in Abstimmung mit den Abteilungen K1 und F1 des Amtes der NÖ Landesregierung zu marktkonformen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, soweit nicht bereits im Rahmen dieses Übereinkommens gesonderte Regelungen getroffen werden; die Hypo Bank hat für eine Ausschreibung solcher Leistungen durch die Gesellschaft nur dann zu sorgen, wenn die Gesellschaft dazu gemäß der gesetzlichen Vergabennormen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet ist;
- 2.5 dafür Sorge zu tragen, daß dem Land und allen seinen Kontrollinstanzen über dessen Aufforderung Einsicht in die Geschäftsbücher der Betriebsgesellschaft gewährt wird, wobei das Land seine Vertreter oder Bevollmächtigte diesbezüglich ausdrücklich zur Verschwiegenheit zu verpflichten hat;
- 2.6 dafür Sorge zu tragen, daß ein Beirat zur Unterstützung der Geschäftsführung der Gesellschaft auf Verlangen des Landes eingerichtet wird, dessen Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Geschäftsordnung in Abstimmung mit den Abteilungen K1 und F1 des Amtes der NÖ Landesregierung festzulegen ist;
- 2.7 dafür Sorge zu tragen, daß für den Zeitraum, in dem die Hypo-Bank direkt und mittelbar die Mehrheitsanteile an der Gesellschaft hält, nachstehende Gesellschafterbeschlüsse nur nach Koordinierung mit den Interessen des Landes getroffen werden, wobei dem Land ein Widerspruchsrecht zusteht, das binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der geplanten Gesellschafterbeschlüsse auszuüben ist, andernfalls die Zustimmung des Landes als gegeben angenommen werden kann:
- a) Bestellung der Geschäftsführer
 - b) Verschmelzung, Spaltung und sonstige gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen
 - c) Liquidation der Gesellschaft
 - d) Veräußerung/Abtretung oder sonstige Verfügungen über Geschäftsanteile an der Gesellschaft - dies gilt nicht bei Übertragungen von Geschäftsanteilen an Konzerngesellschaften der Hypo Bank, für deren Verhalten als Gesellschafter der Gesellschaft im Sinne der Bestimmungen dieses Übereinkommens die Hypo Bank Sorge zu tragen hat;
- 2.8 dafür Sorge zu tragen, dass dem Land seitens der NÖ Hypo Beteiligungsholding GmbH binnen drei Monaten ab Gründung der Gesellschaft ein Abtretungsangebot in Form eines Notariatsaktes über deren Geschäftsanteile an der Gesellschaft übergeben wird, das mit einer Laufzeit von 10 Jahren ab dem 1.1.2011 von Seiten des Landes angenommen werden kann, wobei sich der Kaufpreis aus dem anteilig einbezahlten Stammkapital einschließlich etwaiger Gesellschafterzuschüsse zuzüglich einer Verzinsung gemäß Punkt 2.11 ermittelt;
- 2.9 dafür Sorge zu tragen, dass die NÖ Hypo Beteiligungsholding GmbH das Angebot des Landes auf Übernahme deren Geschäftsanteile an der Gesellschaft gemäß Punkt 3.3 vorbehaltlich der Bestimmungen im Punkt 4.1. nicht vor dem 31.12.2025 annimmt;
- 2.10 der Gesellschaft ab Gründung, ausnützbar bis 31.12.2008 einen Kreditrahmen zur Finanzierung des Geschäftsbetriebes einschließlich Investitionen bis maximal Euro 13 Mio gegen eine einmalige Bereitstellungsprovision von 1/8 % des maximalen Kreditrahmens einzuräumen und den per 31.12.2008 tatsächlich aushaftenden Kredit der Gesellschaft ab 1.1.2009 für die Dauer von längstens 17 Jahren, davon zumindest die ersten zwei Jahre tilgungsfrei, zur Verfügung zu stellen, wobei eine an die Gesellschaft zur Verrechnung gelangende Kondition iHv 6-Monats-Euribor zuzüglich 0,3 % (bzw. 30

Basispunkte) pa, hj.dek., kal/360 für sämtliche aushaftende Kapitalmittel als vereinbart gilt.

3. Pflichten des Landes

Das Land verpflichtet sich unwiderruflich

- 3.1 dafür Sorge zu tragen, dass die in seinem Wirkungsbereich stehenden Maßnahmen, sofern für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft tunlich oder erforderlich, unverzüglich getroffen werden;
- 3.2 innerhalb von drei Monaten ab Gründung der Gesellschaft einen unbefristeten Fördervertrag mit der Gesellschaft abzuschließen, der die planmäßige Rückführung und zinsenmäßige Bedienung des unter Punkt 2.11 angeführten Kredites im angegebenen Zeitraum, sohin bis längstens 31.12.2025 gewährleistet;
- 3.3 innerhalb von drei Monaten ab Gründung der Gesellschaft der NÖ Hypo Beteiligungsholding GmbH in Form eines Notariatsaktes ein Anbot auf Übernahme deren Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu übergeben, das mit einer Laufzeit von 26 Jahren ab dem 1.1.2005 von Seiten der NÖ Hypo Beteiligungsholding GmbH angenommen werden kann, wobei sich der Kaufpreis aus dem anteilig einbezahlten Stammkapital einschließlich etwaiger Gesellschafterzuschüsse zuzüglich einer Verzinsung gemäß Punkt 2.11 ermittelt;
- 3.4 zu bewirken, dass die Gesellschaft ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsanteile durch das Land, spätestens jedoch zum 31.12.2025 in der Lage ist, ihre Verpflichtungen einschließlich nachrangiger und/oder auf eigenkapitalersetzenden Leistungen beruhender Verpflichtungen zu erfüllen, widrigenfalls entsprechende Sicherstellung oder unmittelbare Erfüllung durch das Land zu leisten ist und die NÖ Hypo Beteiligungsholding GmbH und/oder die Hypo Bank hinsichtlich aller Verbindlichkeiten, insbesondere Zahlungsverpflichtungen sach- und klaglos zu halten ist, die dieser aus der Abwicklung dieses Grundsatzübereinkommens allenfalls erwachsen sind, so allenfalls nach den Bestimmungen des URG in der jeweils geltenden Fassung oder unter dem Titel einer Haftung als Gesellschafter oder faktischer Geschäftsführer.
- 3.5 Das Land haftet für alle Handlungen der im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen von ihm vorgeschlagenen und bestellten Organe/Bevollmächtigten/Erfüllungsgehilfen einschließlich für den von diesen durch Handeln oder Unterlassungen verursachten Schaden.

4. Sonstige, gegenseitige Rechte und Pflichten:

- 4.1 Die Vertragspartner erklären im Hinblick auf den sicherzustellenden Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, dass die vereinbarten Laufzeiten, insbesondere jene in den Abtretungsanboten (2005 bis 2025 bzw. 2011 bis 2020) sachgerecht sind. Für den Fall, dass sich die Geschäftsgrundlagen in einem unvorhergesehenen Ausmaß ändern sollten, insbesondere, wenn das Land seinen Pflichten gemäß Pkt. 3., aus welchen Gründen auch immer, nicht nachkommt, ist die Hypo Bank berechtigt, für eine Annahme des Angebotes des Landes auf Übernahme der Geschäftsanteile der NÖ Hypo Beteiligungsholding GmbH gemäß Pkt.3.3 vor dem im Pkt. 2.9. genannten Termin zu sorgen und verkürzt sich die im Punkt 12. des Abtretungsangebotes put geregelte Frist, ab der frühestens das Anbot des Landes durch die NÖ Hypo Beteiligungsholding GmbH angenommen werden kann, entsprechend bzw. steht dem Land ein Kündigungsrecht

betreffend des Angebotes auf Übernahme der Geschäftsanteile an der Gesellschaft mit der Maßgabe zu, dass die Übernahme der Geschäftsanteile durch das Land spätestens zum Kündigungstermin des Angebotes erfolgen muß. Eine solche Änderung der Geschäftsgrundlage ist insbesondere auch dann gegeben, wenn eine handelsrechtliche Überschuldung der Gesellschaft gegeben ist.

- 4.2 Soweit in diesem Übereinkommen die Aufgabenteilung nicht ausdrücklich geregelt ist, kommen die Vertragspartner überein, einander bei der Realisierung der Betriebsführung der Gesellschaft durch gegenseitige Bereitstellung von Informationen, Personal und Sachmitteln, soweit dies in unentgeltlicher Form den Vertragspartnern zumutbar ist, zu unterstützen.
- 4.3 Dieses Übereinkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten von den Vertragspartnern zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft kündbar. Beide Vertragspartner verzichten auf eine Kündigung, die vor dem 31. Dezember 2025 wirksam wird.
- 4.4 Für den Fall aufkommender Vertragslücken und/oder konkurrierender Bestimmungen kommen die Vertragspartner überein, diese Fragen im Sinne einer kooperativen Geschäftsbeziehung unter der Zielsetzung einer raschen und ökonomischen Realisierung des Betriebszweckes der Gesellschaft unter Bedachtnahme auf die satzungsmäßigen Aufgaben der Hypo Bank zu lösen, Lücken zu schließen und konkurrierende Bestimmungen zu beseitigen.

Wird eine Bestimmung dieses Übereinkommens unwirksam, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige, erlaubte Vereinbarungen zu ersetzen. Eine derartige Anpassungspflicht besteht insbesondere für den Fall, dass aufgrund gesetzlicher Vorschriften (insbesondere Handelsrecht, Bankwesengesetz) auch unter Berücksichtigung dieses Übereinkommens und der gegenseitigen Abtretungs- bzw. Übernahmeangebote für die Geschäftsanteile der Gesellschaft, die Hypo Bank zur Vornahme aufwandswirksamer Vorsorgen (Rückstellungen, Wertberichtigungen) in ihrer Bilanz im Zusammenhang mit dem Kreditengagement in der Gesellschaft, der Gesellschafterstellung von Konzerngesellschaften bei der Gesellschaft sowie einer etwaig abzugebenden Rückstehungserklärung verpflichtet wäre.

Derartige Ergänzungen und im Zuge der Durchführung allenfalls erforderliche Änderungen und Konkretisierungen dieses Übereinkommens sowie der separat abzuschließenden Notariatsakte gelten zwischen den Vertragspartnern jedenfalls dann als wirksam vereinbart, wenn diesen Ergänzungen/Änderungen/Konkretisierungen ein einstimmiger Beschluß zwischen nachstehenden Organen zugrunde liegt:

1. Für das Land das für den Subventionsvertrag mit der Gesellschaft zuständige Mitglied sowie das für das Finanzwesen zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung;
 2. Für die Hypo Bank zwei Mitglieder des Vorstandes.
- 4.5 Die Abtretung von Rechten aus diesem Übereinkommen an Dritte, soweit nicht ausdrücklich vorgesehen, ist ausgeschlossen.
 - 4.6 Die Vertragspartner kommen überein, dass die noch separat abzuschließenden Notariatsakte inhaltlich auf Basis der beiliegenden Entwürfe abzuschließen sind, dass jedoch Anpassungen dieser Entwürfe unter Berücksichtigung der Zielsetzungen dieses

Übereinkommens erfolgen können, soweit mit diesen Anpassungen nicht materielle Änderungen gegenüber den Bestimmungen dieses Übereinkommens oder den beiliegenden Entwürfen verbunden sind.

- 4.7 Soweit in diesem Übereinkommen Beträge in Euro angeführt sind, enthalten sie keine Mehrwertsteuer.
- 4.8 Eine Anfechtung dieses Übereinkommens aus welchen Gründen immer, insbesondere wegen allfälliger Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes ist – soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht – ausgeschlossen.
- 4.9 Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden keine getroffen, Änderungen bedürfen der Schriftform.

Anlagen

- 1 Abtretungsanbot Call für Geschäftsanteile der Gesellschaft
- 2 Abtretungsanbot Put für Geschäftsanteile der Gesellschaft

St.Pölten, am

Für das
Land Niederösterreich

St.Pölten, am

Niederösterreichische
Landesbank-Hypothekenbank AG